OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551062/20/Kü/BBa

Datum:
Linz, 20. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der X OG gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. November 2016, GZ: N10-3112-2015, betreffend Untersagung der Ausführung des angezeigten Vorhabens - Errichtung eines Stallgebäudes für X-vieh auf dem Grundstück Nr. X, KG X, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet:

„Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 wird festgestellt, dass das von der X OG, X, X, am 11. Oktober 2016 angezeigte Vorhaben ‚Errichtung eines Stallgebäudes für X-vieh auf dem Grundstück Nr. X, KG X' nach Maßgabe der vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektunterlagen unter Einhaltung nachstehender Auflagen ausgeführt werden darf:

1. Sämtliche Außenfassaden in Holzbauweise sind dauerhaft in naturbelassener Farbgebung zu belassen.

2. Die Anbringung von Werbetafeln, Transparenten oder sonstiger, das Erscheinungsbild der Holzfassaden störender Elemente ist nicht gestattet (ausgenommen kleine Beschilderungen, wie etwa

Hinweistafeln oder allenfalls erforderliche oder vorgeschriebene Kennzeichnungen).

3. Die Farbgebung des Daches hat in unauffälliger, dunkler, grauer oder bräunlicher Farbgebung zu erfolgen.

4. Der zuführende Weg, welcher auf eine Fahrbahnbreite von 3,5 m ausgebaut (verbreitert) werden soll, ist im Bereich der an die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen (somit außerhalb des Waldes) angrenzenden Wegeabschnitte durchgehend als Spurweg auszugestalten, wobei ein durchgehender und dauerhaft zu erhaltender begrünter Mittelstreifen die beiden jeweils etwa 90 cm breiten Fahrspuren zu trennen hat.“

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG wird die Beschwerdeführerin verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013, für die Durchführung der auswärtigen mündlichen Verhandlung am 25. April 2017 für drei Amtsorgane, je 3 halbe Stunden (à 20,40 Euro), gesamt somit .....183,60 Euro

Verwaltungsabgabe gemäß §§ 1 bis 3 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 iVm Tarifpost 96 lit. a) der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 idF LGBl. Nr. 136/2015 für die Prüfung der Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG 2001: .....70,00 Euro

zusammen somit: .....253,60 Euro

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 17. November 2016, GZ: N10-3112-2015, erfolgte gemäß § 6 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 die Untersagung der Ausführung des von der X OG, FN X, X, X, angezeigten Vorhabens - Errichtung eines Stallgebäudes für X-vieh auf dem Grundstück Nr. X, KG X.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die X OG, nunmehr vertreten durch die Rechtsanwälte X, X, X (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) Beschwerde erhoben.

Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass sich die belangte Behörde mit den vorgebrachten Argumenten, die die „Alternativstandorte“ als völlig ungeeignet für die beabsichtigte Weidehaltung ausweisen, nicht näher auseinandergesetzt habe. Aus den Gutachten ergebe sich, dass das beantragte Vorhaben agrarfachlich geeignet und notwendig sei. Im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Beurteilung würden konkrete Feststellungen fehlen. So habe etwa der naturschutzfachliche Sachverständige die Ergebnisse der agrartechnischen Begutachtung ignoriert. Auch sei es nicht möglich gewesen, dem (Ergänzungs-)Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten, da lediglich eine 2 1/2-Tagefrist für eine Stellungnahme eingeräumt worden sei.

Es wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 beantragt.

I.3. Die von der belangten Behörde übermittelte Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verfahrensaktes langte am 20. Jänner 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde auf die Störung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, welche insbesondere aus der exponierten Lage und weitgehenden Unversehrtheit des gegenständlichen Landschaftsbildes resultiere, hingewiesen. Weiters wird zusammengefasst ausgeführt, dass aufgrund der agrarfachlichen Gutachten die Notwendigkeit im Sinne des § 30 Abs. 5 ROG keinesfalls in Frage gestellt worden sei. Diese Notwendigkeit sei allerdings nur grundsätzlicher Natur und beziehe sich keineswegs ausschließlich auf den gewählten Standort. Da eine Entscheidung binnen acht Wochen nach vollständiger Anzeige zu erfolgen hat, habe man die Frist zur Stellungnahme zum Ergänzungsgutachten des Regionsbeauftragten so kurz bemessen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 25. April 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung mit Loklaugenschein am geplanten Standort des Stallgebäudes durchgeführt, zu der sowohl Vertreter der Bf samt deren rechtsfreundlichem Vertreter, ein Vertreter der belangten Behörde sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geladene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz Mag. M B (in der Folge kurz: ASV) erschienen sind.

Die Vertreter der Bf und der belangten Behörde konnten in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte, erstere insbesondere auch ihre Interessen am Vorhaben, präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhaltes mitwirken.

So wurden vom ASV seine im Zuge des Lokalaugenscheines gewonnenen Eindrücke der bestehenden Situation geschildert und zudem dargestellt, auf welche Bereiche er in seinem noch zu erstellenden Gutachten im Speziellen Rücksicht nehmen wird.

Vom Rechtsvertreter der Projektwerber wurden nachstehende das gegenständliche Vorhaben betreffende Gutachten vorgelegt und als Beilagen zur Verhandlungsschrift genommen:

- agrarfachliches Gutachten zur Errichtung eines Stallgebäudes von Dipl.-Ing. Mag. K W vom 24.04.2017;
- Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Eingriffswirkung eines Stallgebäudes auf das Landschaftsbild von Dipl.-Ing. Dr. O L vom 24.04.2017.

Diese wurden im Anschluss von den Verfassern zudem noch kurz mündlich erläutert.

I.5. Wie bei der mündlichen Verhandlung besprochen, wurden von der Bf mit Schreiben vom 9. Mai 2017 die aktuellen Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung vorgelegt.

I.6. Aufgrund des Beschwerdevorbringens und des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein neuerliches natur- und landschaftsschutzfachliches Gutachten einzuholen.

Der bereits bei der mündlichen Verhandlung anwesende ASV erstattete auf Basis des durchgeführten Lokalaugenscheines sowie der ihm zur Verfügung gestellten Projektsunterlagen ein Gutachten vom 16. Mai 2017 (inklusive Fotodokumentation), GZ: LVwG-551062-2017-Bra, indem er ausführlich auf die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und Erholungswert der Landschaft eingegangen ist.

Zusammengefasst kam der ASV zum Schluss, dass durch das beantragte Projekt aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht von keinem wesentlichen bzw.

von keinem erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt zu sprechen ist, welcher eine maßgebliche Schädigung der Lebensgrundlagen von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten bewirken würde und es - insbesondere bei Einhaltung der angeführten Auflagen - weder zu einer Störung des Landschaftsbildes in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, noch zu einer wesentlichen bzw. erheblichen Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft kommt.

I.7. Das Gutachten des ASV wurde der Bf sowie der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis übermittelt und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 nahm die belangte Behörde zum Gutachten Stellung und bekräftigte darin, dass die Eingriffswirkung in das Landschaftsbild insbesondere neben der Lage durch die Dimensionen, welche deutlich über die hier bereits vorhandenen Holzhütten hinausgehe, hervorgerufen werde, sie nach wie vor der Auffassung sei, dass die Errichtung des geplanten Gebäudes den Naturschutzinteressen zuwiderläuft.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017, eingelangt am 6. Juni 2017, erklärte die Bf, dass sie das mit dem von ihr vorgelegten „Gutachten Dr. L“ übereinstimmende Gutachten des ASV zur Kenntnis nehme und insbesondere den vorgeschlagenen Auflagen zustimmen würde. Auf eine mündliche Erörterung des Gutachtens werde verzichtet.

I.8. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Die Bf ist Eigentümerin und Betreiberin eines X-hofes mit Hühnern, Rindern und Schafen am Fuße der X (Adresse: X, X = „X-hof“). Die Bf verfügt über insgesamt 22 ha land- und forstwirtschaftliche Fläche. Davon befinden sich rund 13 ha auf der X-alm.

Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. X, KG X. Dieses ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde X als „Grünland“ - „Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ ausgewiesen. Es besteht kein rechtswirksamer Bebauungsplan.

In Folge des Bauansuchens der Bf an die Gemeinde X wurde die Naturschutzbehörde von der Baubehörde im Wege des Beteiligungsverfahrens gemäß § 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 eingebunden und gab daraufhin eine ablehnende Stellungnahme zum Vorhaben ab. [ON 1 bis 3 Behördenakt]

Mit E-Mail vom 11. Oktober 2016 übermittelte die Bf eine Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 für das Projekt „Neubau Stallgebäude“. [Anzeige, ON 12 Behördenakt]

Dem angezeigten Projekt „Errichtung eines Stallgebäudes für X-vieh in X auf dem Gst.-Nr. X, KG X“ liegt ein Einreichplan, verfasst von der E GmbH, X, X, datiert mit 05.05.2015 (geändert am 19.07.2016), zugrunde.
Dieser Einreichplan enthält eine Katasterdarstellung mit eingeblendetem Orthofoto und Darstellung der Lage der Gebäude im Maßstab 1:1.000, einen Lageplan M 1:500*, einen Grundrissplan M 1:100, Schnittdarstellungen M 1:100 und einen Ansichtsplan M 1:100. (*Offensichtlich irrtümlich als M 1:100 angeführt). Diese Planunterlagen liegen auch dem Baubewilligungsbescheid vom 13. Februar 2017 zugrunde. [insbesondere ON 1 Behördenakt, Baubeschreibung und Plan sowie ON 9 Behördenakt, 2 Projekte; ON 14 LVwG-Akt, nachgereichte aktuelle, mit Genehmigungsvermerk der Baubehörde versehene Planunterlagen]

Projektdaten:
Errichtung (Neubau) zweier parallel zueinander ausgerichteter Gebäude mit zwischenliegendem separaten Rinder- und Schweineauslaufbereich plus Zufahrt.

- Überbaute Grundfläche: 229,25 m² (∑), davon 198,00 m² (Stallgebäude), 31,25 m² (Mist)
- Gebäudehöhe: 6,13 m
- Gesamtnutzfläche: 323,99 m² (Stallgebäude + Mist + Auslauf)
  - Wohnnutzfläche: 175,74 m² Stallgebäude
  - Mist: 27,31 m²
  - Düngersammelanlagen: 47,09 m²
- Bauweise:
  Erdgeschoß - Stallgebäude: Holzriegelkonstruktion
  Erdgeschoß - Mist: Mauerbauwerksbau
  Dachform: Satteldach
  Dacheindeckung: Blechdach
  Pfettendachstuhl 19,00°
- Anzahl der oberirdischen Geschoße: 1

[Technischer Bericht, Lageplan, Längenschnitte, Querprofile; ON 2 Behördenakt]

Das Vorhaben soll in der Gemeinde X, KG X, innerhalb einer von Wald bzw. im Osten durch einen uferbegleitenden Gehölzstreifen umschlossenen Grünlandfläche verwirklicht werden. Diese Grünlandfläche in einer Höhenlage zwischen 530 m (Ostbereich) und 630 m Seehöhe (Westbereich) wird durch einen weiteren uferbegleitenden Gehölzstreifen entlang des Zubringers zum X-bach in zwei annähernd gleich große Flächenteile geteilt:

- Die östliche dieser beiden Grünlandenklaven weist eine Fläche von etwa 9,54 ha auf und umfasst die Grundstücke Nr. X, X, X, X (Weg / Straße), X, X, X, X, X und X (Straße), alle KG X. Auf den Grundstücken Nr. X und X befinden

sich insgesamt vier nahe zueinander situierte Gebäude. Eine asphaltierte Straße (Grundstück Nr. X) führt in bogenförmiger Erstreckung von Osten her zu dieser Gebäudeansammlung. Im Nahbereich dieser Gebäude befinden sich einige Einzelbäume bzw. kleine Baumgruppen und einige Sträucher. Im Westen dieser Grünlandenklave stocken sehr vereinzelt ebenso einige Einzelbäume und Gebüschgruppen, ansonsten handelt es sich jedoch um ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen.

- Die westliche bzw. nordwestliche Grünlandenklave weist eine Fläche von etwa 7,9 ha auf und umfasst die Grundstücke Nr. X, X, .X, X, X, X, .X und .X, alle KG X. Innerhalb dieser Fläche befinden sich derzeit drei Hütten. Durch diese Grünlandenklave verläuft eine geschotterte, etwa 2,5 m breite Straße, welche von Osten durch das dortige Waldgebiet herführt und innerhalb der Grünlandfläche entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nr. X und X verläuft, am südlich gelegenen Eckpunkt des Grundstückes Nr. X jedoch in Richtung Nordwesten abzweigt und dann auf einer Länge von etwa 99 m bis zum dortigen Waldrand verläuft, dann wieder eine Kurve in Richtung Südwesten aufweist und in Folge auf einer Länge von etwa 170 m parallel zum Waldrand verläuft und bei der sich am nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. X befindlichen Hütte in einem etwa 90 m² großen Umkehrplatz endet.

Diese gesamte, aus zwei Teilflächen bestehende Grünlandenklave befindet sich etwa 1,9 km Luftlinie in westlicher Richtung vom Ortsplatz X entfernt, jedoch in erhabener Lage (zumindest auf 530 m Seehöhe, nach Westen zu ansteigend auf bis zu etwa 630 m). Sie trägt die Bezeichnung „X“, während das umgebende und sich vordringlich nach Westen und Süden hin ausdehnende Waldgebiet die Bezeichnung „X“ trägt. Die landschaftlich markante X befindet sich in einer Entfernung von etwa 1.600 m Luftlinie in südöstlicher Richtung zu den Gebäuden innerhalb von X, wobei die höchste Erhebung dieser Wand mit 1.176 m angeführt ist. Eine noch etwas höhere Begrenzung des Landschaftsraumes westlich des X-sees bilden die X (1.264 m) und der Gipfel des S mit 1.328 m.

Die nord- bzw. teils auch nordostexponierten Hänge, welche u.a. von X zu den Gipfel- und Wandbereichen hin ansteigen, sind durchgehend bewaldet. Nach Osten hin erstreckt sich von X aus gesehen eine jenseits des die Grünlandenklave im Osten begrenzenden Gehölzgürtels beginnende und sukzessive zum Seeufer des X-sees (Westufer) hin abfallende landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, punktuell jedoch häufig durchsetzt von kleineren Gebäudegruppen, Siedlungssplitter, landwirtschaftlichen Gehöften und dem Ort X.
Optisch gegliedert wird diese sanftkuppige Kulturlandschaft von Bachläufen, deren Uferzonen in unterschiedlicher Ausprägung, jedoch annähernd durchgehend von Ufergehölzen gesäumt sind. Verstreute Kleinwaldflächen tragen ebenso zur Strukturierung dieser Landschaft bei wie Streuobstbestände bei

Gehöften oder Hofverbänden und kleinere Hecken- oder Flurgehölze. Am Seeufer landschaftsprägend ist zudem eine ausgedehnte X-anlage mit den dortig angelegten Gehölzstrukturen und einem nierenförmigen Stillgewässer, welches mit dem X-see verbunden ist.

Die flache Seeuferlandschaft wird in etwa N-S-Richtung von der BX „X-straße“ im Wesentlichen geradlinig durchzogen, zahlreiche kleinere Straßen und Güterwege durchziehen netzartig die Kulturlandschaft, wie auch X durch eine derartige kleinere, jedoch asphaltierte Straße infrastrukturell erschlossen ist und diese Straße bei der Gebäudegruppe in X endet.

Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich befindet sich der projektgegenständliche Raum in der Raumeinheit „Salzkammergut-Voralpen“, jedoch nahe der Grenze zur hier nördlich und östlich angrenzenden Raumeinheit „X-Becken“. Es handelt sich hierbei um ein Mittelgebirge mit ausgedehntem Urlandschafts-Charakter in höheren Lagen, Gipfelflur zwischen 1.000 und 1.400 m Seehöhe, selten auch etwas höher. Die weitgehend geschlossene Waldfläche wird durch forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Fichten-Lärchen-Forste dominiert, naturnahe Wälder (überwiegend Buche, kleinflächig auch Eschen-Ahorn-Wälder) finden sich meist nur in unerschlossenen (Steil-)Lagen. Bis in eine Seehöhe von etwa 1.000 m sind die Wälder durch ein relativ dichtes Forststraßennetz erschlossen. Die Bebauung beschränkt sich wegen der Höhenlage vorwiegend auf Almhütten und Fremdenverkehrseinrichtungen. Dementsprechend erfolgt die Erschließung überwiegend auf gering ausgebauten Wegen und Forststraßen. Die Raumeinheit wird nur durch wenige Straßen untergeordneter Bedeutung erschlossen oder durchquert. Auf wenigen Rodungsinseln in tieferen Lagen gibt es Mähwiesen. Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich legen für diese Raumeinheit u.a. die Sicherung und Entwicklung der kleinräumig vorhandenen Wiesen innerhalb der Waldgebiete, die Sicherung und Entwicklung eines guten hydromorphologischen Zustandes aller Gewässer sowie die Sicherung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrukturen, Fließgewässerdynamik und Lebensräume und die Sicherung und Entwicklung des großräumig unzerschnittenen und störungsarmen Charakters fest.

Der unmittelbare Projektbereich befindet sich auf Grundstück Nr. X, KG X. Der Standort der gesamten Anlage (Stallgebäude samt zusätzlichen Anlagen) befindet sich im nördlichen Teilbereich des Grundstückes auf einer derzeitigen Grünlandfläche nahe dem nördlich angrenzenden Waldrand, welcher sich in einer Distanz von minimal etwa 12 m zum vorgesehenen Standort befindet. Entlang dieses Waldrandes befindet sich ein hier parallel zu diesem verlaufender, geschotterter Wirtschaftsweg, welcher den Wald vom angrenzenden Grünland trennt. Die projektierten Gebäude befinden sich in einer Innenkurve dieses Weges, an nächstgelegener Stelle nur etwa 5 m von diesem entfernt und auf

einer Seehöhe von etwa 583 m ü.A. Im Nahbereich der neuen, projektierten Gebäude befinden sich derzeit drei kleine Gebäude, von denen projektgemäß jedoch zwei abgerissen werden sollen und somit lediglich ein etwa 8 x 7 m großes Holzgebäude auf dem nördlich gelegenen Grundstück Nr. .X, KG X, künftig weiter verbleiben soll. Das Grundstück Nr. .X befindet sich zur Gänze innerhalb des Grundstückes Nr. X in dessen nordwestlichem Eckbereich. Die Distanz zwischen diesem Gebäude und dem projektierten Stallgebäude beträgt minimal zumindest etwa 13 m. Das neue Stallgebäude samt zusätzlichen Anlagen soll am Standort derart errichtet werden, dass das betroffene Gelände im Südwesten etwas abgegraben und im Nordosten aufgeböscht werden soll, sodass künftig vor der Nord-/Nordostfront des Stallgebäudes eine Böschungsstufe von etwa 2,5 m Höhe bei ca. 30° Neigung entstehen wird und das Gebäude dadurch auf einer ebenen Fläche errichtet werden kann. Ein neuer Zufahrtswegabschnitt von etwa 50 m Länge wird vom bestehenden und laut Aussage des Projektwerbers auf 3,5 m Fahrbahnbreite auszubauenden bestehenden Schotterweg in dessen Kurvenbereich im südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. X, KG X, abzweigen. Die Zufahrt zu den Gebäuden über diesen Weg erfolgt an deren Ostseite.
Die von diesen Maßnahmen betroffene Grünlandfläche stellt derzeit eine frische, etwas staunasse und mäßig artenreiche Wirtschaftswiese mit Feuchtezeigern dar.

Bei der vom Vorhaben betroffenen Fläche handelt es sich um einen mäßig bis mittel artenreichen Bewuchs mit großteils feuchtetoleranten Arten. Am projektierten Standort konnte lediglich eine naturschutzrechtlich vollkommen geschützte Art in zwei Exemplaren (Europäische Trollblume, Trollius europaeus) festgestellt werden. Darüber hinaus weist das vorgefundene Artenspektrum im Wesentlichen folgende, keine naturschutzfachliche Besonderheit aufweisende Arten auf:

- Flatterbinse (Juncus effusus)
- Wiesen-Ruchgras (Anthoxanthum odoratum)
- Wiesen-Fuchsschwanzgras (Alopecurus pratensis s.str.)
- Braun-Segge (Carex nigra)
- Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris)
- Spitz-Wegerich (Plantago lanceolata)
- Großer Wiesenknopf (Sanquisorba officinalis)
- Herbstzeitlose (Colchicum autumnale)
- Busch-Windröschen (Anemone nemorosa)
- Großes Wiesen-Labkraut (Galium album s.str. c.f.)
- Gew. Wiesen-Schaumkraut (Cardamine prantensis s.str.)
- Kriech-Günsel (Ajuga reptans)

Bei der Realisierung des Bauvorhabens werden keine ökologisch bzw. naturschutzfachlich vorrangig bedeutenden Lebensraumtypen und mit Ausnahme eines einzelnen Standortes einer naturschutzrechtlich geschützten Art keine

vollkommen oder teilweise geschützten Arten beeinträchtigt. Es liegt ein Eingriff in den betroffenen Wiesenlebensraum vor, der aufgrund der genannten vegetationskundlichen Rahmenbedingungen in Kombination mit einem in Relation zur Gesamtfläche vergleichbar kleinflächigen Eingriff nicht als wesentlicher bzw. erheblicher Eingriff zu qualifizieren ist, welcher eine maßgebliche Schädigung der Lebensgrundlagen von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten bewirken würde. Durch die vorgesehene Entfernung zweier bestehender Holzhütten, werden deren derzeitige Aufstandsflächen künftig wieder einer Vegetationsentwicklung zur Verfügung stehen.

Der projektierte Standort des Gebäudes befindet sich nahe dem Waldrand, welchem das Gebäude gemäß den Planungen etwa 12 m im Südosten vorgelagert sein wird (die zum Waldrand nächstgelegene Seite des Bauwerkes bzw. der Bauwerke).
Aufgrund der gänzlich von Wald- bzw. Uferbegleitgehölzen umgebenen Standortsituation werden die Waldkulissen jedenfalls eine partielle Abschirmung im Hinblick auf die Fernwirkung des Baubestandes bewirken, welche jedoch nicht vollständig sein wird. Aufgrund des in Richtung Osten abfallenden Geländes wird das sich auf einer Seehöhe von etwa 585 m ü.A. befindliche Objekt auch von Teilabschnitten des Westufers des X-sees im lokalen Bereich um die Ortschaft X (etwa 485 m Seehöhe) einsichtig sein bzw. sich die Sichtachse in östlicher Richtung bis hin über die Seefläche des X-sees erstrecken (Bereich um X und X). Allerdings nehmen diese Sichtbeziehungen in Richtung Nordosten und Südosten ab bzw. wird das Gebäude dann aufgrund vorgelagerter, sichtverschattender Waldbestände aus größerer Distanz nicht mehr wahrnehmbar sein. Weitere Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen, welche über einen Nahbereich innerhalb der betroffenen Grünlandenklave „X“ von maximal etwa 250-300 m hinausgehen, ergeben sich zu den deutlich höher gelegenen Geländebereichen im Süden, Südwesten und Westen sowie Nordwesten des Standortes. Zwar sind die hier ansteigenden, teils steilen Hänge bis auf Seehöhen von etwa 1.100-1.200 m bewaldet, jedoch erheben sich darüber nur locker bestockte Felszonen im Bereich der X und der X.
Auch wenn diese Geländebereiche von vergleichsweise nur wenigen Personen begangen werden, so wird von diesem Bereich aus betrachtet der Standort des Stallgebäudes (bzw. Gebäudekomplexes) einsichtig und die bauliche Anlage innerhalb der Grünlandenklave wahrnehmbar sein. Gleiches gilt für potenzielle Betrachtungspunkte vom die Grünlandenklave überspannenden Lauftraum aus.

Aufgrund der geplanten Dimensionen des Bauwerkes wird dieses im Vergleich zu den hier bereits bestehenden Hütten (zwei von den insgesamt drei Hütten im nördlichen Teilbereich der Grünlandenklave sollen bei Errichtung des neuen Gebäudes abgerissen werden; eine vierte Hütte befindet sich im äußersten Nordosten der Grünlandfläche am Waldrand und wurde erst nach erfolgter Schlägerung einer dortigen Waldfläche deutlicher wahrnehmbar, zu dieser

besteht jedoch keine direkte Sichtbeziehung) eine deutlich größere Kubatur und Grundfläche aufweisen und ist mit diesen alten, traditionellen Hütten nicht direkt vergleichbar, auch wenn die neuen Gebäude ebenfalls großteils aus Holz gebaut werden. Der visuelle Eindruck des neuen Stallgebäudes wird von sämtlichen möglichen Betrachtungswinkeln somit deutlich prägnanter bzw. markanter sein, als dies durch die gegebene diesbezügliche Vorbelastung durch die existenten Hütten der Fall ist.

Einen wesentlichen und im gegenständlichen Fall durchaus entscheidenden Faktor für die landschaftsschutzfachliche Beurteilung dieses Bauwerkes im Grünland stellt auch die optisch zuordenbare Funktionalität dar. In einer landwirtschaftlich (und auch forstwirtschaftlich) geprägten Kulturlandschaft werden Bauwerke, welche dieser land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung eindeutig zuordenbar sind, vom Betrachter dieser Landschaftsform und -nutzung eher als zugehörig empfunden, als dies etwa bei reinen Wohngebäuden (ausgenommen Bauernhöfe mit deren Wohntrakten) oder gar industriellen bzw. gewerblichen Bauwerken der Fall ist. Ein hierbei entscheidender Faktor sind auch die zum Bau verwendeten Materialien und die Farbgebung bzw. eine allfällige Naturbelassenheit der Außenfronten und Dachflächen. Naturbelassene Holzflächen bzw. dunkle Farbgebungen der Dachflächen verbessern hierbei den optisch wirksamen Bezug zu umgebenden Nutzflächen und weisen auch ein geringeres fernwirksames Störungspotenzial auf, als dies bei anderen, vorzugsweise hellen Farbgebungen der Fall ist.

Bezugnehmend auf das konkret zu beurteilende Bauwerk bedeutet dies aus landschaftsschutzfachlicher Sicht, dass bei Errichtung des Bauwerkes zweifelsohne und auch unvermeidbar ein Eingriff in das Landschaftsbild gesetzt wird, welcher vordringlich in der Nahwirkung relevant sein wird, jedoch auch partielle Fernwirkungen entfalten wird.

Diesbezüglich kritisch zu beurteilen sind die im Projekt dargestellten Dimensionen, welche deutlich über die der hier bereits vorhandenen Holzhütten hinausgehen und die zu einer verstärkten Wahrnehmbarkeit von allen potenziellen Sichtbeziehungen aus führen werden. Positiv hingegen ist sowohl die weitgehende Holzbauweise zu beurteilen, welche einen gewissen Naturbezug vermittelt und sich optisch besser in die Landschaft eingliedern wird, als dies bei (den meisten) anderen Materialien bzw. anderen Farbgebungen der Fall wäre, sowie die auch optisch erkennbare funktionale Zuordenbarkeit des Stallgebäudes zur landwirtschaftlichen Nutzung, im gegenständlichen Fall im Wesentlichen zur Rinderhaltung.

Die Entfernung zweier der sich derzeit im Nahbereich des vorgesehenen Standortes befindlichen Holzhütten ist ebenso als eingriffsminimierende Maßnahme zu betrachten, da bei der fachlichen Beurteilung die aktuelle und rechtmäßige lokale

Situation zu reflektieren ist und daher festzustellen ist, dass durch die Entfernung dieser beiden Bauwerke die Fragmentierung der Grünlandfläche durch Bauwerke quantitativ betrachtet gemindert wird, auch wenn das neue Bauwerk alleinig eine größere Dimension bzw. Kubatur besitzen wird, als die beiden zu entfernenden Hütten zusammen genommen. Auch die Lage der verbleibenden Hütte im Nahbereich zum neuen Bauwerk ist insofern als vorteilhaft zu bezeichnen, als dass beide Gebäude künftig als lokaler Verband wirken werden und die gesamte restliche Grünlandfläche (Nordteil der Grünlandenklave bzw. Teilbereich nördlich des Ufergehölzstreifens des Zubringerbaches zum X-bach) dann keine weitere Fragmentierung durch Gebäude aufweisen wird.

Gesamtheitlich betrachtet ergibt sich bei der landschaftsschutzfachlichen Beurteilung der Eingriffswirkung des beantragten Stallgebäudes die Bestätigung einer dadurch grundsätzlich verursachten Eingriffswirkung, welche jedoch bei uneingeschränkter projektkonformer Ausführung sowie einer dauerhaft gewährleisteten Zuordenbarkeit dieses Gebäudes zur landwirtschaftlichen Nutzungsform der Viehhaltung bzw. des Weidebetriebes als nicht maßgeblich bzw. nicht erheblich im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft einzustufen ist.

Wesentlich für diese Feststellung ist der dem Betrachter unzweifelhaft erkennbare optische Bezug des Erscheinungsbildes des Objektes zur ihm zugedachten Funktion als Stall- bzw. Wirtschaftsgebäude, da vordringlich diese Bezugsebene der Garant für die nachvollziehbare Zugehörigkeit eines Gebäudes im Grünland zur traditionellen Kulturlandschaft ist. Unter dieser Voraussetzung ist gewährleistet, dass das Vorhaben das Landschaftsbild nicht in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Aufgrund der lokalen Erschließung ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim betroffenen Landschaftsraum um ein häufig frequentiertes Erholungsgebiet für die lokale Bevölkerung und/oder Touristen handelt. Zwar ist die von Wald umgebene Grünlandfläche über Forst- bzw. Wirtschaftswege grundsätzlich einfach für Wanderer erreichbar (allenfalls auch Mountainbiker), doch fehlen hier dezidierte Erholungseinrichtungen. Die Einsichtigkeit ist partiell von den nahen Felswänden, insbesondere im Bereich der X und deren Verlängerung, aus durch Bergwanderer bzw. Kletterer möglich, jedoch quantitativ betrachtet nicht von vordringlicher Relevanz. Gleiches gilt für Blickbeziehungen aus dem umgebenden Luftraum heraus. Zudem wird das Stallgebäude samt Nebengebäude trotz der im Vergleich zu den existenten Hütten deutlich größeren Bausubstanz bei projektkonformer Umsetzung den optischen Eindruck eines landwirtschaftlichen Gebäudes inmitten einer land- und auch forstwirtschaftlichen Kulturlandschaft vermitteln und von potenziellen Betrachtern als solches wahrnehmbar und der Kulturlandschaft als zugehörig empfunden werden können. Eine wesentliche bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft ist bei projektkonformer

Bauausführung und uneingeschränkter Einhaltung der fachlich festgelegten Auflagen nicht festzustellen.

Aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht werden vom ASV nachstehend angeführte Punkte [„Auflagen“] als erforderlich erachtet:

1. Sämtliche Außenfassaden sind projektkonform in Holzbauweise zu errichten und dauerhaft als solche in naturbelassener Farbgebung zu belassen.
2. Das Erscheinungsbild der Außenwände ist durch die projektkonforme Errichtung des Gebäudes sicherzustellen; Umbauarbeiten - auch nachträgliche -, welche das optische Erscheinungsbild der Fassaden dahingehend verändern würden, dass der wahrnehmbare Charakter eines Stall- bzw. Wirtschaftsgebäudes verändert würde, sind nicht gestattet.
3. Die Anbringung von Werbetafeln, Transparenten oder sonstiger, das Erscheinungsbild der Holzfassaden störender Elemente ist nicht gestattet (ausgenommen kleine Beschilderungen, wie etwa Hinweistafeln oder allenfalls erforderliche oder vorgeschriebene Kennzeichnungen).
4. Die Farbgebung des Daches hat in unauffälliger, dunkler, grauer oder bräunlicher Farbgebung zu erfolgen.
5. Der zur Hütte zuführende Weg, welcher auf eine Fahrbahnbreite von 3,5 m ausgebaut (verbreitert) werden soll, ist im Bereich der an die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen (somit außerhalb des Waldes) angrenzenden Wegeabschnitte durchgehend als Spurweg auszugestalten, wobei ein durchgehender und dauerhaft zu erhaltender begrünter Mittelstreifen die beiden jeweils etwa 90 cm breiten Fahrspuren zu trennen hat.
6. Eine - auch nachträgliche - Anbringung von das Gebäude maßgeblich überragenden Zubauten oder Anlagen, welche dessen optisches Erscheinungsbild dahingehend verändern würden, dass der wahrnehmbare Charakter eines Stall- bzw. Wirtschaftsgebäudes verändert würde, ist nicht gestattet.

[Gutachten ASV, ON 13 LVwG-Akt]

II. Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch die unter Punkt I. dargestellten eigenen Erhebungen bzw. Eingaben der Parteien, insbesondere durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein am 25. April 2017, im Zuge der die Parteien ausführlich vorbrachten, und die Einholung eines Gutachtens des ASV für Natur- und Landschaftsschutz Mag. M B sowie die von den Bf eingebrachten Gutachten „Dipl.-Ing. Mag. W“ und „Dipl.-Ing. Dr. O L“.

II.2. Der unter Punkt I.8. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Die Ausführungen und Ergebnisse im naturschutzfachlichen Gutachten des ASV vom 16. Mai 2017 und im Gutachten von Dipl.-Ing. Dr. L vom 24. April 2017 (im Folgenden kurz: Gutachten L), welches sich ausschließlich mit der Eingriffswirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild auseinandersetzt, stimmen in den Punkten Beschreibung des Landschaftsraumes, Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie Vorliegen eines Eingriffes in das Landschaftsbild im Wesentlichen überein. Dem von der belangten Behörde eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten des Regionsbeauftragten vom 9. September 2016 bzw. dem ergänzenden Gutachten vom 14. November 2016 fehlt es an einer ausführlichen Darstellung der für die Landschaft prägenden Elemente sowie einer Gegenüberstellung des gegenständlich vorliegenden Landschaftsbildes mit und ohne das Vorhaben sowie an Feststellungen dazu, ob ein Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt. Es enthält somit keine hinsichtlich der unterschiedlichen Schutzgüter differenzierende Aussagen und genügt insofern nicht den vom Verwaltungsgerichtshof herausgearbeiteten Kriterien, die dieser an ein ordnungsgemäßes Sachverständigengutachten zu diesen Fragestellungen stellt (vgl. etwa VwGH 27.02.2015, 2012/06/0063; 09.03.1998, 95/10/0107; 19.05.2009, 2005/10/0095); mangels dahingehender Aussagen kann es insbesondere aber ohnedies nicht mit den beiden anderen Gutachten im Widerspruch stehen.

Insoweit sich das Gutachten „L“ sowie die im behördlichen Verfahren eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten auch mit etwaigen Alternativstandorten (auf Grundstück Nr. X) auseinandersetzen und teilweise widersprüchliche Feststellungen enthalten, sei darauf hingewiesen, dass diese Aussagen und insofern etwaige hinsichtlich der Eingriffsintensität des Alternativstandortes in den Naturhaushalt bzw. in das Landschaftsbild bestehende Widersprüche nicht maßgeblich sind und keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen, da es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt und daher ausschließlich der beantragte Standort zu beurteilen ist.

Das aufgrund der Beurteilung sämtlicher in einem Verfahren gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 zu beurteilender Schutzgüter vollständige und schlüssige Gutachten des ASV war für das Gericht nachvollziehbar, zumal dieser seine grundlegenden Überlegungen auch in den Grundzügen bereits anlässlich des gemeinsam vorgenommenen Lokalaugenscheines im Zuge der mündlichen Verhandlung am 25. April 2017 anschaulich erläutern konnte. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter stützt sich das Verwaltungsgericht daher primär auf das Gutachten des ASV

Mag. B und seine eigenen Wahrnehmungen beim vorgenommenen Lokalaugenschein.

Die weiteren Feststellungen ergaben sich im Übrigen übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage

III.1.1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

III.1.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.1.3. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
[...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert; [...]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

[...]

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen, wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken;

[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

[...]

§ 7
Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 5 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht [...]
5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,

zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt. [...]

(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6. [...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Natur- und Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder [...]“

III.2. Naturschutzrechtliche Anzeigepflicht

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 bedarf der Neubau von Gebäuden auf im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmeten Grundflächen (= Grünland im Sinne des § 3 Z 6 leg. cit.) außerhalb einer geschlossenen Ortschaft vor seiner Ausführung einer naturschutzrechtlichen Anzeige. Gegenständliches Vorhaben hat die Neuerrichtung eines Stallgebäudes für X-vieh auf dem Grundstück Nr. X, KG X, zum Inhalt. Das im Eigentum der Bf stehende Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde X als „Grünland“ - „Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ und somit als Grünland im Sinne des Oö. NSchG 2001 ausgewiesen und liegt auch mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im unmittelbaren Nahbereich (lediglich auf den nicht unmittelbar an den beantragten Standort angrenzenden Grundstücken Nr. X und X befinden sich insgesamt vier nahe zueinander situierte Gebäude) unzweifelhaft außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Sinne des § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001.

Das geplante Vorhaben stellt somit zweifelsfrei ein nach § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtiges Vorhaben dar, dessen Ausführung insbesondere nur bei nicht fristgerechter behördlicher Untersagung oder nach Rechtskraft eines Bescheides gemäß § 6 Abs. 4 leg. cit. erfolgen darf. Es besteht darüber

hinaus auch keine Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 bzw. Abs. 3 Oö. NSchG 2001, da im vorliegenden Fall die Naturschutzbehörde von der Baubehörde im Wege des Beteiligungsverfahrens gemäß § 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 eingebunden wurde und eine ablehnende Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben hat.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das angezeigte Vorhaben tatsächlich den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 zuwiderläuft und wenn dies der Fall sein sollte, auch keine dieses überwiegende öffentlichen oder privaten Interessen glaubhaft gemacht werden konnten und daher die durch den angefochtenen Bescheid erfolgte Untersagung rechtmäßig war.

III.3. Vorliegen der Voraussetzungen für eine Untersagung

III.3.1. *Einleitende Bemerkungen und Projektbezogenheit des Verfahrens*

Einleitend ist zu bemerken, dass seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ein neuerliches naturschutzfachliches Gutachten eines ASV für Natur- und Landschaftsschutz („Gutachten B“) eingeholt wurde. Da die gegenständliche Entscheidung auf Grundlage dieser neuen Ermittlungsergebnisse getroffen wird, können die von der Bf vorgebrachten Ungereimtheiten hinsichtlich der der Entscheidung durch die belangte Behörde zugrunde gelegten Gutachten und der fehlenden Auseinandersetzung der belangten Behörde mit den Vorbringen des Vertreters der Bf im Verwaltungsverfahren, Herrn Dipl.-Ing. K W, bzw. überhaupt in manchen Punkten fehlender Feststellungen dahingestellt bleiben. Die gegen das Gutachten und die Beweiswürdigung der belangten Behörde ins Treffen geführten Argumente der Bf sind durch die neuerliche Begutachtung und Beweiswürdigung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obsolet geworden. Zudem hatte die Bf im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gelegenheit, mittels Abgabe einer Stellungnahme allfällige Unschlüssigkeiten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachtens darzutun bzw. Zweifel daran zu äußern sowie das von ihr vorgelegte Privatgutachten erneut zu erläutern. Im Übrigen konnte den agrarfachlichen Gutachten, die naturgemäß eine andere fachliche Ausrichtung haben, kein Beweiswert hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und Erholungswert der Landschaft beigemessen werden und ist insofern eine fehlende Auseinandersetzung der belangten Behörde mit diesen Sachverhaltsfragen nicht zu beanstanden. Anderes mag unter Umständen für die Beurteilung des Vorliegens öffentlicher bzw. privater Interessen der Bf gelten, welche im konkreten Fall aber mangels durchzuführender Interessenabwägung (vgl. sogleich die nachfolgenden Ausführungen) ebenfalls außerhalb des beurteilungsrelevanten Sachverhaltes liegen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass das Anzeigeverfahren nach § 6 Oö. NSchG 2001 wie etwa auch ein Bewilligungsverfahren nach § 5 leg. cit. bzw. ein Feststellungsverfahren nach §§ 9 f leg. cit. ein projektbezogenes Verfahren ist (vgl. etwa zu Feststellungsverfahren VwGH 03.11.2008, 2007/10/0141; 19.02.2001, 99/10/0065). Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den Projektunterlagen (d.h. insbesondere dem Einreichplan, verfasst von der E GmbH, X, X, datiert mit 05.05.2015, geändert am 19.07.2016) angezeigte Vorhaben, das von der Behörde und nunmehr vom Verwaltungsgericht auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen ist (Projektbewilligungsverfahren). Etwaige im Zuge des Verfahrens insbesondere durch die belangte Behörde erwähnte „Alternativen“ sind insofern im Zuge des gegenständlichen Verfahrens keiner naturschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Vielmehr hat die Anzeigende ein Recht darauf, dass sie das von ihr angezeigte Vorhaben ausführen kann, wenn es den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht zuwiderläuft. In einem solchen Fall kann sie auch nicht verhalten werden, ein unter Naturschutzgesichtspunkten möglicherweise vorteilhafteres Alternativprojekt zu verwirklichen. Das Oö. NSchG 2001 sieht - anders als etwa das Sbg. NSchG in § 3a Abs. 2 Z 2 leg. cit. - außerhalb von besonderen Schutzgebieten gerade keine „Alternativenprüfung“ vor. Mit den Vorwürfen der belangten Behörde, die Bf sei nicht auf von ihr vorgeschlagene Alternativlösungen eingegangen bzw. es würden eben solche bestehen, vermag insofern für sich alleine gesehen nicht die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides, mit dem die Ausführung des angezeigten Vorhabens untersagt wurde, aufgezeigt werden.

Die Ausführung des Vorhabens ist insbesondere dann nicht zu untersagen, wenn sie - gegebenenfalls auch erst bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen - nicht den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit.) zuwiderläuft, was nunmehr also zu prüfen ist:

III.3.2. *Schädigung des Naturhaushaltes und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten*

Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014 zum Oö. NSchG 1982).

Die von diesen Maßnahmen betroffene Grünlandfläche stellt derzeit eine frische, etwas staunasse und mäßig artenreiche Wirtschaftswiese mit Feuchtezeigern dar. Zur Errichtung des angezeigten Stallgebäudes ist es erforderlich, die Wiesenfläche in der Bauzone zu beeinträchtigen, das dortige Gelände zu verändern und die Vegetation im überbauten Bereich dauerhaft zu vernichten. Die festgestellten Arten im Projektbereich (z.B. Flatterbinse, Wiesen-Ruchgras, Wiesen-Fuchsschwanzgras, Braun-Segge, Scharfer Hahnenfuß, Spitz-Wegerich etc.) stellen im Wesentlichen keine naturschutzfachlichen Besonderheiten dar und sind auch im Umland des für das Bauvorhaben vorgesehenen Standortes anzutreffen.

Bei Vorhabensverwirklichung ist zwar ein Eingriff in den betroffenen Wiesenlebensraum festzustellen, dennoch wird der Naturhaushalt entsprechend dem ASV-Gutachten nicht in einer Weise geschädigt, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, da bei Realisierung des Bauvorhabens keine ökologisch bzw. naturschutzfachlich vorrangig bedeutenden Lebensraumtypen und mit Ausnahme eines einzelnen Standortes einer naturschutzrechtlich geschützten Art (Europäische Trollblume) keine vollkommen oder teilweise geschützten Arten beeinträchtigt werden, von einem in Relation zur Gesamtfläche vergleichbar kleinflächigen Eingriff auszugehen ist und durch die vorgesehene Entfernung zweier bestehender Holzhütten deren derzeitige Aufstandsflächen künftig wieder einer Vegetationsentwicklung zur Verfügung stehen werden.

III.3.3. *Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft*

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. lässt sich aber ableiten, dass „*mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern*“ (vgl. VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 25.02.2003, 2001/10/0192; 21.05.2012, 2010/10/0164).

Aufgrund der lokalen Erschließung ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim betroffenen Landschaftsraum um ein häufig frequentiertes Erholungsgebiet für die lokale Bevölkerung und/oder Touristen handelt. Zwar ist die von Wald umgebene Grünlandfläche über Forst- bzw. Wirtschaftswege grundsätzlich einfach für

Wanderer erreichbar (allenfalls auch Mountainbiker), doch fehlen hier dezidierte Erholungseinrichtungen. Die Einsichtigkeit ist partiell von den nahen Felswänden, insbesondere im Bereich der X und deren Verlängerung, aus durch Bergwanderer bzw. Kletterer möglich, jedoch quantitativ betrachtet nicht von vordringlicher Relevanz. Gleiches gilt für Blickbeziehungen aus dem umgebenden Luftraum heraus. Zudem wird das Stallgebäude samt Nebengebäude trotz der im Vergleich zu den existenten Hütten deutlich größeren Bausubstanz bei projektkonformer Umsetzung den optischen Eindruck eines landwirtschaftlichen Gebäudes inmitten einer land- und auch forstwirtschaftlichen Kulturlandschaft vermitteln und von potenziellen Betrachtern als solches wahrnehmbar und der Kulturlandschaft als zugehörig empfunden werden können.

Eine wesentliche bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft im Sinne des zuvor dargestellten Verständnisses ist folglich, insbesondere bei Einhaltung der sogleich unter Punkt III.3.4. noch näher dargestellten Auflagen, nicht gegeben.

III.3.4. *Störung des Landschaftsbildes*

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. etwa VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125, mwN; VwGH 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl. etwa VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004, mwN.)

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.

Das Vorhaben soll auf dem Grundstück Nr. X, KG X, in der Gemeinde X im nördlichen Teilbereich des Grundstückes auf einer derzeitigen Grünlandfläche nahe dem nördlich angrenzenden Waldrand, welcher sich in einer Distanz von minimal etwa 12 m zum vorgesehenen Standort befindet, verwirklicht werden. Entlang dieses Waldrandes befindet sich ein hier parallel zu diesem verlaufender, geschotterter Wirtschaftsweg, welcher den Wald vom angrenzenden Grünland trennt. Die projektierten Gebäude befinden sich in einer Innenkurve dieses Weges, an nächstgelegener Stelle nur etwa 5 m von diesem entfernt und auf einer Seehöhe von etwa 583 m ü.A. Im Nahbereich der neuen, projektierten Gebäude befinden sich derzeit drei kleine Gebäude, von denen projektgemäß jedoch zwei abgerissen werden sollen und somit lediglich ein etwa 8 x 7 m großes Holzgebäude auf dem nördlich gelegenen Grundstück Nr. .X, KG X, künftig weiter verbleiben soll. Das Grundstück Nr. .X befindet sich zur Gänze innerhalb des Grundstückes Nr. 1668 in dessen nordwestlichem Eckbereich. Die Distanz zwischen diesem Gebäude und dem projektierten Stallgebäude beträgt minimal zumindest etwa 13 m. Das neue Stallgebäude samt zusätzlichen Anlagen soll am Standort derart errichtet werden, dass das betroffene Gelände im Südwesten etwas abgegraben und im Nordosten aufgeböscht werden soll, sodass künftig vor der Nord-/Nordostfront des Stallgebäudes eine Böschungsstufe von etwa 2,5 m Höhe bei ca. 30° Neigung entstehen wird und das Gebäude dadurch auf einer ebenen Fläche errichtet werden kann. Ein neuer Zufahrtswegabschnitt von etwa 50 m Länge wird vom bestehenden und laut Aussage des Projektwerbers auf 3,5 m Fahrbahnbreite auszubauenden bestehenden Schotterweg in dessen Kurvenbereich im südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. X, KG X, abzweigen. Die Zufahrt zu den Gebäuden über diesen Weg erfolgt an deren Ostseite.

Die den Projektbereich umgebende Grünlandfläche in einer Höhenlage zwischen 530 m (Ostbereich) und 630 m Seehöhe (Westbereich) wird durch einen weiteren uferbegleitenden Gehölzstreifen entlang des Zubringers zum X-bach in zwei annähernd gleich große Flächenteile geteilt:
Die östliche dieser beiden Grünlandenklaven weist eine Fläche von etwa 9,54 ha auf und umfasst die Grundstücke Nr. X, X, X, X (Weg / Straße), X, X, X, X, X und X (Straße), alle KG X. Auf den Grundstücken Nr. X und X befinden sich insgesamt vier nahe zueinander situierte Gebäude. Eine asphaltierte Straße (Grundstück Nr. X) führt in bogenförmiger Erstreckung von Osten her zu dieser Gebäudeansammlung. Im Nahbereich dieser Gebäude befinden sich einige Einzelbäume bzw. kleine Baumgruppen und einige Sträucher. Im Westen dieser Grünlandenklave stocken sehr vereinzelt ebenso einige Einzelbäume und Gebüschgruppen, ansonsten handelt es sich jedoch um ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen.
Die westliche bzw. nordwestliche Grünlandenklave weist eine Fläche von etwa 7,9 ha auf und umfasst die Grundstücke Nr. X, X, .X, X, X, X, .X und .X, alle KG X. Innerhalb dieser Fläche befinden sich derzeit drei Hütten. Durch diese

Grünlandenklave verläuft eine geschotterte, etwa 2,5 m breite Straße, welche von Osten durch das dortige Waldgebiet herführt und innerhalb der Grünlandfläche entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nr. X und X verläuft, am südlich gelegenen Eckpunkt des Grundstückes Nr. X jedoch in Richtung Nordwesten abzweigt und dann auf einer Länge von etwa 99 m bis zum dortigen Waldrand verläuft, dann wieder eine Kurve in Richtung Südwesten aufweist und in Folge auf einer Länge von etwa 170 m parallel zum Waldrand verläuft und bei der sich am nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. X befindlichen Hütte in einem etwa 90 m² großen Umkehrplatz endet.

Diese gesamte, aus zwei Teilflächen bestehende Grünlandenklave befindet sich etwa 1,9 km Luftlinie in westlicher Richtung vom Ortsplatz X entfernt, jedoch in erhabener Lage (zumindest auf 530 m Seehöhe, nach Westen zu ansteigend auf bis zu etwa 630 m). Sie trägt die Bezeichnung „X“, während das umgebende und sich vordringlich nach Westen und Süden hin ausdehnende Waldgebiet die Bezeichnung „X“ trägt. Die landschaftlich markante X befindet sich in einer Entfernung von etwa 1.600 m Luftlinie in südöstlicher Richtung zu den Gebäuden innerhalb von X, wobei die höchste Erhebung dieser Wand mit 1.176 m angeführt ist. Eine noch etwas höhere Begrenzung des Landschaftsraumes westlich des X-sees bilden die X (1.264 m) und der Gipfel des S mit 1.328 m.

Die nord- bzw. teils auch nordostexponierten Hänge, welche u.a. von X zu den Gipfel- und Wandbereichen hin ansteigen, sind durchgehend bewaldet. Nach Osten hin erstreckt sich von X aus gesehen eine jenseits des die Grünlandenklave im Osten begrenzenden Gehölzgürtels beginnende und sukzessive zum Seeufer des X-sees (Westufer) hin abfallende landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, punktuell jedoch häufig durchsetzt von kleineren Gebäudegruppen, Siedlungssplittern, landwirtschaftlichen Gehöften und dem Ort X.
Optisch gegliedert wird diese sanftkuppige Kulturlandschaft von Bachläufen, deren Uferzonen in unterschiedlicher Ausprägung, jedoch annähernd durchgehend von Ufergehölzen gesäumt sind. Verstreute Kleinwaldflächen tragen ebenso zur Strukturierung dieser Landschaft bei wie Streuobstbestände bei Gehöften oder Hofverbänden und kleinere Hecken- oder Flurgehölze. Am Seeufer landschaftsprägend ist zudem eine ausgedehnte X-anlage mit den dortig angelegten Gehölzstrukturen und einem nierenförmigen Stillgewässer, welches mit dem X-see verbunden ist.

Die flache Seeuferlandschaft wird in etwa N-S-Richtung von der BX „X-straße“ im Wesentlichen geradlinig durchzogen, zahlreiche kleinere Straßen und Güterwege durchziehen netzartig die Kulturlandschaft, wie auch X durch eine derartige kleinere, jedoch asphaltierte Straße infrastrukturell erschlossen ist und diese Straße bei der Gebäudegruppe in X endet.

Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich befindet sich der projektgegenständliche Raum in der Raumeinheit „X-X“, jedoch nahe der Grenze zur hier nördlich und östlich angrenzenden Raumeinheit „X-Becken“. Es handelt sich hierbei um ein Mittelgebirge mit ausgedehntem Urlandschafts-Charakter in höheren Lagen, Gipfelflur zwischen 1.000 und 1.400 m Seehöhe, selten auch etwas höher. Die weitgehend geschlossene Waldfläche wird durch forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Fichten-Lärchen-Forste dominiert, naturnahe Wälder (überwiegend Buche, kleinflächig auch Eschen-Ahorn-Wälder) finden sich meist nur in unerschlossenen (Steil-)Lagen. Bis in eine Seehöhe von etwa 1.000 m sind die Wälder durch ein relativ dichtes Forststraßennetz erschlossen. Die Bebauung beschränkt sich wegen der Höhenlage vorwiegend auf Almhütten und Fremdenverkehrseinrichtungen. Dementsprechend erfolgt die Erschließung überwiegend auf gering ausgebauten Wegen und Forststraßen. Die Raumeinheit wird nur durch wenige Straßen untergeordneter Bedeutung erschlossen oder durchquert. Auf wenigen Rodungsinseln in tieferen Lagen gibt es Mähwiesen.

Wie im Gutachten des ASV schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wird, wird die Waldkulisse jedenfalls eine partielle Abschirmung im Hinblick auf die Fernwirkung des Baubestandes bewirken. Aufgrund des in Richtung Osten abfallenden Geländes wird das geplante Vorhaben auch von Teilabschnitten des Westufers des X-sees im lokalen Bereich um die Ortschaft X (etwa 485 m Seehöhe) einsichtig sein bzw. sich die Sichtachse in östlicher Richtung bis hin über die Seefläche des X-sees erstrecken (Bereich um X und X). Allerdings nehmen diese Sichtbeziehungen in Richtung Nordosten und Südosten ab bzw. wird das Gebäude dann aufgrund vorgelagerter, sichtverschattender Waldbestände aus größerer Distanz nicht mehr wahrnehmbar sein. Weitere Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen, welche über einen Nahbereich innerhalb der betroffenen Grünlandenklave „X“ von maximal etwa 250-300 m hinausgehen, ergeben sich zu den deutlich höher gelegenen Geländebereichen im Süden, Südwesten und Westen sowie Nordwesten des Standortes. Zwar sind die hier ansteigenden, teils steilen Hänge bis auf Seehöhen von etwa 1.100-1.200 m bewaldet, jedoch erheben sich darüber nur locker bestockte Felszonen im Bereich der X und der X. Auch wenn diese Geländebereiche von vergleichsweise nur wenigen Personen begangen werden, so wird von diesem Bereich aus betrachtet der Standort des Stallgebäudes (bzw. Gebäudekomplexes) einsichtig und die bauliche Anlage innerhalb der Grünlandenklave wahrnehmbar sein. Gleiches gilt für potenzielle Betrachtungspunkte vom die Grünlandenklave überspannenden Lauftraum aus.

Aufgrund der geplanten Dimensionen des Bauwerkes wird dieses im Vergleich zu den hier bereits bestehenden Hütten (zwei von den insgesamt drei Hütten im nördlichen Teilbereich der Grünlandenklave sollen bei Errichtung des neuen Gebäudes abgerissen werden; eine vierte Hütte befindet sich im äußersten

Nordosten der Grünlandfläche am Waldrand und wurde erst nach erfolgter Schlägerung einer dortigen Waldfläche deutlicher wahrnehmbar, zu dieser besteht jedoch keine direkte Sichtbeziehung) eine deutlich größere Kubatur und Grundfläche aufweisen und ist mit diesen alten, traditionellen Hütten nicht direkt vergleichbar, auch wenn die neuen Gebäude ebenfalls großteils aus Holz gebaut werden. Der visuelle Eindruck des neuen Stallgebäudes wird von sämtlichen möglichen Betrachtungswinkeln somit deutlich prägnanter bzw. markanter sein, als dies durch die existenten Hütten der Fall ist, weshalb das verfahrensgegenständliche Vorhaben im „neuen“ Bild der Landschaft aufgrund ihres optischen, anthropogen geprägten Erscheinungsbildes prägend in Erscheinung tritt und es zu einer nachhaltigen Veränderung des bisherigen Bildes der Landschaft kommt, welche im Sinne des § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 als maßgeblich zu beurteilen ist. Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt daher ein Eingriff in das Landschaftsbild vor, welcher vordringlich in der Nahwirkung relevant sein wird, jedoch auch partielle Fernwirkungen entfalten wird.

Im Hinblick auf die Frage, ob dieser Eingriff aber auch eine den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung des Landschaftsbildes darstellt, ist ein wesentlicher und im gegenständlichen Fall durchaus entscheidender Faktor für diese landschaftsschutzfachliche Beurteilung des geplanten Bauwerkes im Grünland die optisch zuordenbare Funktionalität. Denn in einer landwirtschaftlich (und auch forstwirtschaftlich) geprägten Kulturlandschaft werden Bauwerke, welche dieser land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung eindeutig zuordenbar sind, vom Betrachter dieser Landschaftsform und -nutzung eher als zugehörig empfunden, als dies etwa bei reinen Wohngebäuden (ausgenommen Bauernhöfe mit deren Wohntrakten) oder gar industriellen bzw. gewerblichen Bauwerken der Fall ist. Ein hierbei entscheidender Faktor sind etwa die zum Bau verwendeten Materialien und die Farbgebung bzw. eine allfällige Naturbelassenheit der Außenfronten und Dachflächen. Naturbelassene Holzflächen bzw. dunkle Farbgebung der Dachflächen verbessern den optisch wirksamen Bezug zu umgebenden Nutzflächen und weisen auch ein geringeres fernwirksames Störungspotenzial auf, als dies bei anderer, insbesondere heller Farbgebung der Fall ist. Bezugnehmend auf das konkret zu beurteilende Bauwerk bedeutet dies entsprechend den Ausführungen des ASV aus landschaftsschutzfachlicher Sicht, dass zwar - wie bereits zuvor festgestellt - bei Errichtung des Bauwerkes jedenfalls ein Eingriff in das Landschaftsbild gesetzt wird, auch die Projektdimensionen, welche deutlich über die der hier bereits vorhandenen Holzhütten hinausgehen und die zu einer verstärkten Wahrnehmbarkeit von allen potenziellen Sichtbeziehungen aus führen werden, kritisch zu beurteilen sind, aber sowohl die weitgehende Holzbauweise, welche einen gewissen Naturbezug vermittelt und sich optisch besser in die Landschaft eingliedern wird, als dies bei (den meisten) anderen Materialien bzw. anderer Farbgebung der Fall wäre, sowie auch die optisch erkennbare funktionale Zuordenbarkeit des Stallgebäudes zur landwirtschaftlichen Nutzung (im gegenständlichen Fall im Wesentlichen zur

Rinderhaltung) im Hinblick auf eine harmonische Einfügung in das Bild als positiv zu bewerten sind. Auch die Entfernung der sich derzeit im Nahbereich des vorgesehenen Standortes befindlichen zwei Holzhütten ist als eingriffsminimierende Maßnahme zu betrachten, da durch die Entfernung dieser beiden Bauwerke die Fragmentierung der Grünlandfläche durch Bauwerke quantitativ betrachtet gemindert wird. Auch die Lage der verbleibenden Hütte im Nahbereich zum neuen Bauwerk ist insofern als vorteilhaft zu bezeichnen, da beide Gebäude künftig als lokaler Verband wirken werden und die gesamte restliche Grünlandfläche (Nordteil der Grünlandenklave bzw. Teilbereich nördlich des Ufergehölzstreifens des Zubringerbaches zum X-bach) dann keine weitere Fragmentierung durch Gebäude aufweisen wird.

Gesamtheitlich betrachtet ergibt sich somit bei der landschaftsschutzfachlichen Beurteilung der Eingriffswirkung des beantragten Stallgebäudes die Bestätigung einer dadurch grundsätzlich verursachten Eingriffswirkung, welche jedoch aufgrund der im Gutachten dargelegten Begründungen und bei uneingeschränkter projektkonformer Ausführung sowie einer dauerhaft gewährleisteten Zuordenbarkeit dieses Gebäudes zur landwirtschaftlichen Nutzungsform der Viehhaltung bzw. des Weidebetriebes als nicht maßgeblich bzw. nicht erheblich im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft einzustufen ist. Der dem Betrachter unzweifelhaft erkennbare optische Bezug des Erscheinungsbildes des Objektes zur ihm zugedachten Funktion als Stall- bzw. Wirtschaftsgebäude ist hierbei wesentlich, da vordringlich diese Bezugsebene der Garant für die nachvollziehbare Zugehörigkeit eines Gebäudes im Grünland zur traditionellen Kulturlandschaft ist. Unter dieser Voraussetzung ist gewährleistet, dass das Vorhaben das Landschaftsbild nicht in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Zur Gewährleistung dieser Beurteilung erachtete der ASV aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht die Vorschreibung nachstehend angeführter Punkte als erforderlich:

1. Sämtliche Außenfassaden sind projektkonform in Holzbauweise zu errichten und dauerhaft als solche in naturbelassener Farbgebung zu belassen.
2. Das Erscheinungsbild der Außenwände ist durch die projektkonforme Errichtung des Gebäudes sicherzustellen; Umbauarbeiten - auch nachträgliche -, welche das optische Erscheinungsbild der Fassaden dahingehend verändern würden, dass der wahrnehmbare Charakter eines Stall- bzw. Wirtschaftsgebäudes verändert würde, sind nicht gestattet.
3. Die Anbringung von Werbetafeln, Transparenten oder sonstiger, das Erscheinungsbild der Holzfassaden störender Elemente ist nicht gestattet (ausgenommen kleine Beschilderungen, wie etwa Hinweistafeln oder allenfalls erforderliche oder vorgeschriebene Kennzeichnungen).

4. Die Farbgebung des Daches hat in unauffälliger, dunkler, grauer oder bräunlicher Farbgebung zu erfolgen.
5. Der zur Hütte zuführende Weg, welcher auf eine Fahrbahnbreite von 3,5 m ausgebaut (verbreitert) werden soll, ist im Bereich der an die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen (somit außerhalb des Waldes) angrenzenden Wegeabschnitte durchgehend als Spurweg auszugestalten, wobei ein durchgehender und dauerhaft zu erhaltender begrünter Mittelstreifen die beiden jeweils etwa 90 cm breiten Fahrspuren zu trennen hat.
6. Eine - auch nachträgliche - Anbringung von das Gebäude maßgeblich überragenden Zubauten oder Anlagen, welche dessen optisches Erscheinungsbild dahingehend verändern würden, dass der wahrnehmbare Charakter eines Stall- bzw. Wirtschaftsgebäudes verändert würde, ist nicht gestattet.

Was die in den Punkten 1. und 2. angesprochene projektkonforme Errichtung der Außenfassaden und des Erscheinungsbildes der Außenwände anbelangt, ist eine Erforderlichkeit derartiger Vorschreibungen schon dem Grunde nach nicht gegeben, da die vom ASV dargestellten Parameter (Errichtung in Holzbauweise) Projektbestandteil und somit ohnedies vom Spruch umfasst sind. Es bedarf daher keiner diesbezüglichen Auflage, da die Bf schon an sich keine Bewilligung erhält, die über das Projekt hinausgeht.

Auch Punkt 6. erachtet das Gericht aus eben diesem Grund nicht als erforderlich. Das dem Verfahren zugrunde liegende Einreichprojekt bildet die Grenze der Bewilligung, allfällige Um- oder Zubauten aber auch Zweckänderungen bedürfen erneut einer Anzeige, Bewilligung etc. nach den jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Die übrigen Punkte waren als Auflagen vorzuschreiben, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Schutzgüter (insbesondere wie zuvor dargestellt des Landschaftsbildes und Erholungswertes der Landschaft) ausschließen zu können.

III.3.5. *Resümee*

Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 kann die Behörde mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der in § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht entsprechend der voranstehenden Ausführungen im Ergebnis davon aus, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zwar zu einer nachhaltigen Veränderung des bisherigen Bildes der

Landschaft kommt, welche gemäß § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 als maßgeblich zu beurteilen ist. Es liegt daher durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben auch ein Eingriff in das Landschaftsbild vor, der bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen jedoch kein störender und insofern den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufender ist. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Naturhaushalt, Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und den Erholungswert der Landschaft. Insofern war das angezeigte Vorhaben nicht zu untersagen, sondern die Erlaubnis der Ausführung unter Auflagen festzustellen.

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 Oö. NSchG 2001 normierte Interessenabwägung, welche nur dann durchzuführen ist, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, hatte folglich zu unterbleiben.

III.4. Kommissionsgebühren und Landesverwaltungsabgaben (Spruchpunkt II.)

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, der gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). Nach der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [*Hrsg.*], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem Konsenswerber (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Die unter Anwesenheit des erkennenden Richters, der Schriftführerin sowie des Amtssachverständigen am 25. April 2017 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte sechs halbe Stunden, wobei jedoch die Hälfte der Zeit für das Beschwerdeverfahren LVwG-551026 aufgewendet wurde, weshalb von der Bf als Antragstellerin eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 183,60 Euro (= 3 x [6 : 2] x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

Gemäß § 78 AVG bestimmt sich das Ausmaß der Verwaltungsabgaben und die Art der Eingaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung nach den bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. In den Angelegenheiten der Landesverwaltung haben die Parteien gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. die in der Oö Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118/2011 idF LGBl. Nr. 136/2015 (Oö. LVV 2011) normierten Tarife maßgebend. Im konkreten Fall erfolgt vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Sache eine Feststellung nach § 6 Abs. 4 Oö. NSchG 2001, welche im Hinblick auf Art. 15 Abs. 1 B-VG in Landesverwaltung zu vollziehen ist. Die Vorschreibung, Einhebung und das Ausmaß der Landesverwaltungsabgabe bemisst sich folglich nach den Bestimmungen des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 iVm der Oö. LVV 2011.

Gemäß Tarifpost 96 lit. a) der Anlage zur Oö. LVV 2011 ist für die Prüfung der Anzeige gemäß § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 betreffend den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken eine Abgabe von 70,-- Euro zu entrichten. Im vorliegenden Fall stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem vorliegenden Erkenntnis fest, dass das von der Bf angezeigte Vorhaben der Errichtung eines Stallgebäudes gemäß § 6 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen bzw. Auflagen ausgeführt werden darf und hat daher anlässlich dessen der Bf als Konsenswerberin 70,-- Euro an Landesverwaltungsabgaben vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Bei der Frage des Vorliegens eines Eingriffes in das Landschaftsbild, den Naturhaushalt usw., welches im gegenständlichen Fall im Wesentlichen eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten bzw. vorgelegten Gutachten und mithin eine Sachfrage darstellte, handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren - wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan - diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger